



# Klienten-Info

Ausgabe 2/2026

## Inhaltsverzeichnis:

1. Termine Mai bis Juli 2026 .....	1
2. Neue Richtwerte und Mietanhebung.....	2
3. Splitter 2/2026 .....	3
4. Arbeitnehmerveranlagung 2025 .....	4

## EDITORIAL 1/2026

Wir sind bereits mitten im 2. Quartal des Jahres und widmen uns mit Blick auf wichtige Fristen dem Kapitel der Arbeitnehmerveranlagung. Wir informieren Sie auch darüber, wann die ab 1.4.2026 geltenden neuen Richtwerte und Kategoriebeträge tatsächlich zu Mietanhebungen führen. Einen kurzen Blick werfen wir im Kapitel Splitter auf das Krypto-Meldepflichtgesetz und der Novelle zur FuE-Prämienverordnung. Mit einer Übersicht der wichtigsten steuerlichen Termine für die Monate Mai bis Juni 2026 werden Sie keinen Termin versäumen.

Ihr Team der Steuerberatungskanzlei Rockenbauer!

## 1. Termine Mai bis Juli 2026

Ein Überblick der im 2. Quartal 2026 anstehenden Fristen und Termine rundet die KlientenINFO Ausgabe 2/2026 ab. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte direkt an unsere Kanzlei.

### 30.6.2026:

- Die **Steuererklärungen 2025** (insbesondere **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer**) sind elektronisch via FinanzOnline **bis spätestens 30.6.2026 einzureichen**.

**TIPP:** Im Falle einer steuerlichen Vertretung verlängert sich die Frist im Rahmen der Quotenregelung bis Ende März 2027.

### • Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug

- a) Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können bis 30.6.2026 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2025 stellen. Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar!
- b) ist im Falle möglicher Vorsteuererstattung österreichischer Unternehmer im Drittland (z.B. Serbien, Schweiz, Norwegen) die nationale Rechtslage im Einzelfall zu prüfen. Die Frist zur Antragstellung wird ebenfalls bis zu 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres betragen (analog der in der VO BGBl Hingegen 279/1995).

### 1.7.2026:

Einführung der reduzierten Umsatzsteuer von 4,9% auf bestimmte Lebensmittel.

Vom Brot über die Milch bis zur Tiefkühlpizza: Einen Teil des bezahlten Preises macht die Mehrwertsteuer aus. Die Bundesregierung senkt mit Juli 2026 die Mehrwertsteuer auf ausgewählte Grundnahrungsmittel – darunter Brot, Milch, Butter, Eier sowie einige heimische Obst- und Gemüsesorten – dauerhaft von 10 auf 4,9 Prozent.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

office@dierockenbauer.at\_\_www.dierockenbauer.at\_\_Europaplatz 5\_\_3100 St. Pölten\_\_Zweigstelle: Oberer Stadtplatz 33, 3340 Waidhofen an der Ybbs\_t 07442 55470



„Österreich isst informiert“ bietet eine Liste aller Lebensmittel, die unter den neuen, niedrigeren Steuersatz fallen. Außerdem wird geklärt, was rechtlich als Lebensmittel gilt und worin die Unterschiede zwischen Nahrungsmitteln, Grundnahrungsmitteln und Genussmitteln liegen.

## 2. Neue Richtwerte und Mietanhebung

In unseren letzten Ausgaben der KlientenInfo haben wir bereits ausführlich über die mit 1.1.2026 in Kraft getretenen mietrechtlichen Änderungen, insbesondere das Mieten-Wertsicherungsgesetz, berichtet. In diesem Beitrag informieren wir Sie über die neuen Richtwerte bzw. Kategoriebeträge und beleuchten die tatsächliche Erhöhung im Vollenwendungsbereich des MRG näher.

### 2.1 Neue Richtwerte/Kategoriebeträge

Ab dem **1.4.2026** gelten in Österreich folgende **Richtwerte bzw. Kategoriebeträge**:

Bundesland	Richtwert in €/m <sup>2</sup>
Burgenland	6,15
Kärnten	7,89
Niederösterreich	6,92
Oberösterreich	7,30
Salzburg	9,31
Steiermark	9,30
Tirol	8,22
Vorarlberg	10,35
Wien	6,74

Kategorie	Betrag in €/m <sup>2</sup>
A	4,51
B	3,38
C	2,25
D (brauchbar)	2,25
D (unbrauchbar)	1,13

### 2.2 Mietanhebung nach dem MieWeG

- **Einmal jährlich nur am 1.4.: Was regelt das MieWeG?**

Das Mieten-Wertsicherungsgesetz (MieWeG) begrenzt bei Wohnungsmietverträgen die vertraglich vereinbarte Wertsicherung durch ein gesetzliches Berechnungsmodell. Dieses Modell sieht vor, dass sich das Entgelt grundsätzlich jährlich am 1. April an der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahrs orientiert.

**HINWEIS:** Das MieWeG schafft keine automatische Erhöhung. Es regelt, wann und in welcher Höhe eine vertragliche Wertsicherung höchstens wirksam werden darf. Insbesondere können Erhöhungen nicht früher als nach dem Modell vorgesehen eintreten.

- **Früheste Erhöhung mit 5.5. nach dem MRG**

Bei Mietverhältnissen, die dem Vollenwendungsbereich des MRG unterliegen, kann ein erhöhter Mietzins vom Mieter nur dann verlangt werden, wenn der Vermieter den erhöhten Hauptmietzins dem Mieter spätestens 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin bekannt gibt. Praktisch wird die Mietzinserhöhung daher erst wirksam, wenn der Mieter entsprechend rechtzeitig informiert wurde.



- **Ist eine Erhöhung ab 5.5. möglich?**

Aufgrund der Kundmachung der Richtwerte bzw. Kategoriebeträge am 1.4.2026 liegt die Überlegung nahe, dass eine Erhöhung der Mietzinse somit nicht per 1.4.2026, sondern erst mit 1.4.2027 erfolgen kann. Es ist schließlich unmöglich, den Mieter ordnungsgemäß 14 Tage vor dem Zinstermin im April mit einem Erhöhungsschreiben rechtzeitig über eine Erhöhung der Miete per 1.4.2026 zu informieren. Diese Konsequenz wirkt aus Vermietersicht auf den ersten Blick wie ein ungewollter Aprilscherz der Bundesregierung, weil der gesetzliche Anpassungstichtag gerade erst „schlagend“ wird, die Einhebung aber scheinbar erst ein Jahr später möglich wäre. Es ist daher denkbar, dass Mietverträge, die dem Vollanwendungsbereich des MRG unterliegen, erst mit 1.4.2027 auf Basis der Erhöhungswerte von 1.4.2026 anhebungsfähig wären.

Dieser scheinbare Widerspruch löst sich allerdings dadurch auf, dass **der 1. April im System des MieWeG den jährlichen Anpassungstichtag darstellt**, während die tatsächliche Einhebung bei aufrechten Mietverhältnissen zusätzlich an Mitteilungspflichten und Fristen des MRG geknüpft ist. **Das MRG schafft somit keinen eigenen Anpassungstichtag.**

Das MieWeG stellt ausdrücklich klar, dass die Mitteilungspflichten und Fristen des MRG unberührt bleiben. Die mietrechtliche Erhöhung ist daher mit 1.4.2026 wirksam, kann jedoch erst mit dem nächsten Zinstermin vorgeschrieben werden.

Für die Praxis bedeutet das:

- Die Richtwerte sind ab 1.4.2026 wirksam.
- Ein Erhöhungsschreiben darf daher erst ab 1.4.2026 wirksam abgesendet werden.
- Damit der erhöhte Mietzins bereits für die Mietzinsperiode Mai 2026 eingehoben werden kann, muss das Erhöhungsbegehren dem Mieter so zugehen, dass die 14-Tage-Frist vor dem Zinstermin eingehalten werden.

**TIPP:** Bei einem Zinstermin am 5.5.2026 ist daher entscheidend, dass die Mitteilung rechtzeitig zugeht. Erfolgt der Zugang zu spät, verschiebt sich die Wirksamkeit auf den nächsten Zinstermin, also auf Juni 2026.

### 3. SPLITTER 2/2026

In dieser Rubrik berichten wir in aller Kürze über Änderungen zum Krypto-Meldepflichtgesetz, die valorisierte Zuständigkeitsgrenze des Finanzamts für Großbetriebe und zur Forschungsprämien-Verordnung.

#### 3.1 Krypto-Meldepflichtgesetz

Mit 1.1.2026 ist das Krypto-Meldepflichtgesetz (Krypto-MPfG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz setzt Österreich eine EU-Richtlinie um, die einen automatischen **Informationsaustausch für Krypto-Daten zwischen Steuerbehörden** der teilnehmenden Staaten vorsieht. Neben den EU-Mitgliedstaaten sind auch zahlreiche Drittstaaten am Informationsaustausch beteiligt (z.B. ab 2028 auch Singapur, Hongkong, Bahamas, British Virgin Islands, ab 2029 auch die USA).

Anbieter von Kryptodienstleistungen sind nunmehr verpflichtet, jährlich die steuerlich relevanten Kryptotransaktionen ihrer Kunden an die jeweils lokale Finanzverwaltung zu melden. Die Pflicht zur Meldung in Österreich trifft alle in Österreich zugelassenen und in Österreich ansässigen oder tätigen Krypto-Dienstleister. Betroffen sind also Unternehmen, die hier Kryptodienstleistungen anbieten, beispielsweise die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten, den Tausch von Kryptowerten gegen Geld oder andere Kryptowerte sowie den Betrieb von Handelsplattformen für Kryptowerte. Die Meldung hat stets bis 31. Juli des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt zu erfolgen. Die erste Meldung für 2026 ist bis spätestens 31.7.2027 zu erstatten.

Wenn Steuerpflichtige eine Kryptoplattform mit Zulassung in Österreich verwenden, und wenn diese Kryptoplattform für im Privatvermögen erzielte Krypto-Einkünfte KEST einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat, wird die Steuerpflicht im Normalfall durch den KEST-Abzug abgegolten sein.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

office@dierockenbauer.at\_\_www.dierockenbauer.at\_\_Europaplatz 5\_\_3100 St. Pölten\_\_Zweigstelle: Oberer Stadtplatz 33, 3340 Waidhofen an der Ybbs\_t 07442 55470



Steuerpflichtige, die Kryptowährungen bei ausländischen Anbietern halten bzw. auf ausländischen Kryptobörsen sowie Plattformen handeln, müssen ihre steuerpflichtigen Krypto-Einkünfte in ihrer Einkommensteuererklärung offenlegen.

Durch das Krypto-MPFG bzw. die EU-Richtlinie werden Kryptotransaktionen über ausländische Kryptobörsen bzw. Kryptowallets künftig der österreichischen Finanzverwaltung bekannt. Möglicherweise kann die Finanzverwaltung aus diesen Daten auch auf frühere Krypto-Einkünfte schließen.

### 3.2 Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe: Erhöhung der Umsatzgrenze auf € 12,5 Mio.

Ab 1.1.2026 ist eine Erhöhung der Umsatzerlös- bzw. Umsatzgrenze für die Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe von € 10 Mio. auf € 12,5 Mio. eingetreten. Jene Verfahren, die bereits zum 31.12.2025 beim Finanzamt für Großbetriebe anhängig waren, für die aber nunmehr wegen der Erhöhung der Umsatzgrenzen das Finanzamt Österreich zuständig ist, werden vom Finanzamt Österreich im jeweiligen Verfahrensstand fortgeführt.

### 3.3 Erneute Änderung der Forschungsprämien-VO

Bei der Novellierung der Forschungsprämien-VO im Jahr 2025 wurde eine einschränkende Regelung für „marktnahen FuE“ getroffen, die für Unklarheiten sorgte und aktuell mit einer Überarbeitung der Verordnung wieder eliminiert wurde. Stattdessen gibt es jetzt eine (ab 2026 geltende) Regelung für „**produktintegrierte FuE**“.

„**Produktionsintegrierte FuE**“ ist gegeben, soweit Forschung und Entwicklung auf einer Anlage betrieben wird, die auch zu kommerziellen Zwecken eingesetzt wird, wenn dabei vermarktungsfähige Produkte hergestellt (und z.B. als Produkte geringerer Qualität verkauft) werden oder die Entwicklung an vermarktungsfähigen Produkten erfolgt. Kommt dabei der Forschung und Entwicklung nur ein **begleitender Charakter** zu, ist nur der FuE-veranlasste Zusatzaufwand für die Forschungsprämie heranzuziehen. Besteht hingegen das **vorrangige Ziel dieser Produktion im FuE-Erkenntnisgewinn**, gilt der gesamte damit zusammenhängende Produktionsaufwand als Forschungsaufwand.

## 4. Arbeitnehmerveranlagung 2025

Bei der Arbeitnehmerveranlagung 2025 fasst das Finanzamt die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der Arbeitnehmer im Jahr 2025 bezogen hat, zusammen. Diese Einkünfte können von einem einzigen oder von mehreren Arbeitgebern stammen. Ausgehend von diesen Einkünften kann das Finanzamt bisher noch nicht berücksichtigte **Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abziehen** und ermittelt dadurch das steuerpflichtige **Jahreseinkommen**. Vom Jahreseinkommen berechnet das Finanzamt die darauf entfallende **Jahres-Einkommensteuer**, von der die bereits während des Jahres vom Arbeitgeber einbehaltene **Lohnsteuer abgezogen** wird. Übersteigt die einbehaltene Lohnsteuer die Jahres-Einkommensteuer, so ergibt sich eine **Steuergutschrift**, die dem Arbeitnehmer ausgezahlt wird.

Zur **Gutschrift** kommt es, wenn Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, im Rahmen der Veranlagung abgezogen werden. Eine Gutschrift ergibt sich häufig auch dann, wenn die monatlichen Bezüge des Arbeitnehmers unterschiedlich hoch waren oder wenn der Arbeitnehmer Einkünfte nur während eines Teiles des Jahres bezogen hat.



Wenn der Arbeitnehmer während des Jahres **parallel bei zwei oder mehreren Arbeitgebern** gearbeitet hat, dann konnte bei der laufenden Lohnsteuerberechnung die Steuerprogression noch nicht berücksichtigt werden. Bei der Veranlagung werden die Einkünfte aus den Dienstverhältnissen zusammengerechnet und die progressive Einkommensteuer auf der Grundlage des Jahreseinkommens berechnet. In diesen Fällen kann die Arbeitnehmerveranlagung zu einer **Steuernachzahlung** führen.

Bei Einkünften, die der Lohnsteuer unterliegen, gibt es drei Formen der Veranlagung: die **Antrags-veranlagung**, die **Pflichtveranlagung** und die **antragslose Veranlagung**.

#### 4.1 Pflichtveranlagung

Die Zahl jener Tatbestände, die zu einer **zwingend** vorzunehmenden Arbeitnehmerveranlagung (**Pflichtveranlagung**) führen, wird jährlich größer. Wenn einer der folgenden Fälle gegeben ist, liegt ein Pflichtveranlagungstatbestand vor, dazu ein paar Beispiele:

- **Neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften** wurden **andere Einkünfte** (z.B. aus Vermietung) bezogen, die **€ 730 übersteigen**.  
Sind diese anderen Einkünfte steuerfreie Einkünfte, lösen sie keine Pflichtveranlagung aus. Sind die anderen Einkünfte „endbesteuert“ (z.B. mit KESt belastete Sparbuchzinsen oder mit KESt belastete Aktiengewinne oder ein mit ImmoESt belasteter privater Grundstücksverkauf), bewirken sie für sich ebenfalls keine Pflichtveranlagung.
- Es wurden zumindest zeitweise **gleichzeitig von zwei / mehreren Arbeitgebern** lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen.
- Es gab Bezüge aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung (**Krankengeld**).
- Es wurden Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z.B. für **Waffenübungen**) oder Bezüge aus einem Dienstleistungsscheck oder **Insolvenz-Geld** im Falle eines Insolvenzverfahrens ausbezahlt oder es wurden **Sozialversicherungspflichtbeiträge rückerstattet**.
- Bei der laufenden Lohnsteuerberechnung wurde ein **Freibetragsbescheid** berücksichtigt.
- Bei der laufenden Lohnverrechnung wurde der **Alleinverdienerabsetzbetrag**, der **Alleinerzieherabsetzbetrag**, der **erhöhte Verkehrsabsetzbetrag** oder der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** gewährt, obwohl die **Voraussetzungen nicht vorlagen**, Gleiches gilt für den Freibetrag wegen einer **Behinderung**.
- Es wurde **zu Unrecht ein zu hohes Pendlerpauschale** berücksichtigt.
- Es wurde **zu Unrecht ein Familienbonus Plus** gewährt (z.B. wenn der unterhaltspflichtige Vater den anteiligen Familienbonus Plus geltend gemacht, aber den Unterhalt nicht gezahlt hat).
- Es wurde ein zu hohes **Telearbeitspauschale** steuerfrei behandelt.
- Die Zurverfügungstellung einer **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für ein Massenbeförderungsmittel (oder ein Kostenersatz dafür) wurde **steuerfrei** behandelt, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorlagen.

Wird dann auch bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum **zweitfolgenden Kalenderjahres** keine Abgabenerklärung für eine Arbeitnehmerveranlagung abgegeben, muss das Finanzamt jedenfalls eine antragslose Veranlagung durchführen, **wenn diese zu einer Gutschrift führt**.